

rufen fühlten, schon jetzt als gesicherte Lehre vorzutragen und sogar pastoralmedizinisch zu empfehlen, was doch wohl erst in einiger Zeit als abgeschlossen, als »res iudicata«, als »communis opinio omnium doctorum« gelten kann. Aus diesem Grunde halte ich daran fest — ohne der Wissenschaftlichkeit von Knaus und Ogino jemals nahe zu treten, — Werke wie die von Smulders, Georg, Maximilian u. a. vom Standpunkt ihrer Aufgabe als wissenschaftlich unzulänglich abzulehnen.

Knaus darf versichert sein, daß ich in dem Augenblick seine Lehre ohne Abstrich auch pastoralmedizinischen Gutachten zu grunde legen werde, in dem die letzte Stimme wissenschaftlich beachtlicher Gegner seiner Anschauungen endgültig widerlegt und verstummt ist.

Bis dahin muß es mir schon gestattet sein, in der Frage der Konzeption im Postmenstruum und den letzten Zyklustagen das »offenbar unmöglich« noch nicht vorbehaltlos zu bejahen, so sehr mir die von Knaus gegebene Erklärung der »Früh-« und »Spätkonzeptionen« einleuchtet. Gerade die hiermit von ihm selbst festgestellte Möglichkeit unvorhersehbarer Zyklusschwankungen zeigt deutlich die Grenzen für die Leistungsfähigkeit der Methode.

Von dem Grundsatz, bei verantwortlicher Beratung der Theologie aus dem Streit der Meinungen nur die völlig gesicherte Substanz der Wissenschaft vorzutragen, werde ich nicht abweichen können und kann durch nichts an der Richtigkeit dieses Grundsatzes irre gemacht werden. Denn ich betone nochmals, für diese wissenschaftliche Aufgabe gelten andere Gesetze und strenge Bindungen, von denen die Forschung völlig frei ist und frei bleiben muß.

Bemerkungen zum Entwurfe des neuen Frucht- abtreibungsgesetzes in der Tschechoslowakei¹

Von Dr. Bruno Wachsberger, Frauenarzt in Mährisch-Ostrau (C.S.R.)

Es sei mir im folgenden gestattet vom Standpunkte des Praktikers aus besonders zu zwei Punkten Stellung zu nehmen, welche in bezug auf die in letzter Zeit viel erörterten Abänderungen zu den bestehenden Fruchtabtreibungsgesetzen aktuell sind.

Da ich seit über 1 Jahre in einer Beratungsstelle für Frauen tätig bin, welche sich mit allen Fragen, die zu den Zeugungsorganen der Frau in Beziehung stehen, beschäftigt, glaube ich dort einen Einblick gerade in die ärmsten Schichten der Bevölkerung, welche durch die Fruchtabtreibungsgesetze besonders betroffen sind, gewonnen zu haben, wozu das hiesige Industrieviertel reichliche Gelegenheit bietet.

Wenn auf der einen Seite der Standpunkt vertreten wird, daß es aus bevölkerungspolitischen, ethischen und andern Rücksichten notwendig ist, daß der Staat durch Prämien, Steuernachlässe, Unterstützungen usw. die Geburten fördere, um so die Abtreibungen zu unterbinden, so wären solche Maßnahmen unbedingt zu begrüßen, soweit sie in hinreichendem Maße Existenz und Zukunft dieser Menschen garantieren. Daß aber solche Bedingungen in absehbarer Zeit nicht gegeben

¹ In Anlehnung an den Artikel von Prof. F. Schenk in Nr. 23 d. Jahrg.: Bevölkerungspolitische Bemerkungen zum Entwurf des neuen Fruchtabtreibungsgesetzes in der Tschechoslowakei.

sind und sein können, braucht nicht bewiesen zu werden. In Wirklichkeit aber gestalten sich die Verhältnisse so elend, daß bei Eheleuten in so zahlreichen Fällen nicht einmal der Bedarf für das nackte Leben gedeckt werden kann, geschweige denn die Möglichkeiten vorhanden sind auch nur ein Kind den heutigen Kulturbedürfnissen entsprechend (auf die jeder Mensch in seinem Rahmen ein unbedingtes Recht besitzt) zu erziehen. Von den ledigen Frauen und allen übrigen, bei welchen sich eine Geburt durch unsere bestehende Gesellschaftsordnung kompliziert, soll hier gar nicht gesprochen werden. Im Hinblick auf das Vorgesagte also mit Berücksichtigung der mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der ganzen Welt, ohne Hinweis auf das noch umstrittene Recht der Frau auf ihren eigenen Körper, weise ich auf die Frage hin, ob es angeht (wenigstens für absehbare Zeit) glattwegs jede soziale Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung abzulehnen und würde nur wünschen, daß die Verfechter dieses Standpunktes ein paar Frauen einer Beratungsstelle, wie der oben angedeuteten, sähen und anhörten.

Unter denen, welche bei Milderung des Gesetzes die Unterbrechung einer Schwangerschaft² nur in einer öffentlichen oder höchstens privaten Anstalt fordern, finden sich lauter Ärzte, welche selbst Vorstände oder Leiter einer solchen Anstalt sind. Wenn man die Vor- und Nachteile der Anstalts- bzw. Privatbehandlung erwägt, so darf man sich nur von den Interessen der Pat. leiten lassen. Diese Interessen aber müssen von einem graduierten Arzte, welcher eventuell noch seine Fähigkeiten durch Erwerbung des Facharzttitels bewiesen hat, in unserem speziellen Falle entsprechend gewahrt werden können oder er hätte überhaupt kein Recht Arzt zu sein. Die Kenntnis der Technik des Eingriffes ist Voraussetzung für die Tätigkeit, das Vertrautsein mit der Anti- und Asepsis Vorbedingung, die Nachbehandlung, zu der ich auch den Transport der Kranken rechne, muß man dann wohl der Verantwortung des behandelnden Arztes überlassen können. Die Schäden eines solchen Eingriffes auch von berufener Seite, sind immer durch Mangel an Technik oder Fehler in der Anti- und Asepsis entstanden, die auch dem Anstaltsarzte anhaften können. Schäden aber, die im Bereiche der Möglichkeiten liegen und die jeder Arzt bei einem solchen Eingriffe zu gewärtigen hat, finden in unserem technischen Zeitalter, besonders in der Stadt, sehr schnelle Hilfe, kaum unterschiedlich von einem solchen in einer Anstalt erzeugten Schaden. Den weit außerhalb eines Krankenhausbereiches wohnenden Ärzten soll die Möglichkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung mit Befürwortung eines zweiten Arztes bewilligt werden und dem praktischen mit der Facharzte in der Stadt nicht? Einige Stimmen haben sich auch für die Bewilligung der Schwangerschaftsunterbrechung im Hause der Pat. ausgesprochen. Kann die Voraussetzung dort für die Einhaltung der Anti- bzw. Asepsis mehr gegeben sein, als in der Ordination des Arztes?

Das Bestreben vieler Pat. ist aus verschiedenen Gründen (psychisches Moment, Diskretion usw.) gegen eine Anstaltsbehandlung gerichtet und braucht nicht durch untergeordnete Argumente vereitelt zu werden, andererseits würde durch eine solche Verfügung ganz unnötigerweise vielen, auch besonders qualifizierten Ärzten ein Tätigkeitsfeld entzogen werden, welches ihnen kraft ihrer Graduierung und Ausbildung unbedingt zusteht.

² Wobei sich die weiteren Ausführungen nur auf Schwangerschaften beschränken, welche einzeitig unterbrochen werden können.